

37. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	29.05.2006	Nr. 18
--------------	---------------------------	------------	--------

**Inhaltsangabe**

51. Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

S. 151

**25 Jahre Stadt Bornheim**

**Stadtfest**

Sonntag, 11. Juni 2006 auf der Bornheimer „Kö“  
 Verkaufsoffener Sonntag  
 Programm auf drei Bühnen  
 Kinder- und Jugendmeile  
 11.00 Uhr Ökumenischer Segensgottesdienst  
 14.00 Uhr Großer Festzug der Ortsteile  
 18.30 Uhr HÖHNER auf dem Peter-Fryns-Platz

Der Erlös kommt der Bornheimer Bürgerstiftung „Unsere Kinder – unsere Zukunft“ und der ökumenischen Lebensmittelausgabe Bornheim zu Gute.

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) abgerufen werden.

Für die Veröffentlichung im Amtsblatt:

51.

**Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes**

**Bekanntmachung**

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW S.454 berichtigt 1998 S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV NRW S. 766), gebe ich folgendes bekannt:

1. Das Ratsmitglied Wilfried Knott - CDU – ist am 10.05.2006 verstorben.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz ist der Sitz nach der Reserveliste der CDU zu nachzubeseztzn. Herr Andreas Kuhl, Schlegelstr.27, 53332 Bornheim, rückt zum 22.05.2006 als Nachfolger in den Rat der Stadt Bornheim ein.
3. **Rechtsmittelbelehrung**  
Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bornheim, den 23.05.2006

Stadt Bornheim  
-Der Wahlleiter-

(Wolfgang Hensler)  
-Bürgermeister-

